

Satzung **des „Evangelischen Kirchbauvereins Röttgen e.V.“** **in der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst**

(in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 28. März 1966,
13. Mai 1986, 25. April 1994, 07. Juni 2001 und 28. Mai 2009)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Kirchbauverein Röttgen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bonn-Röttgen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Bau und die Ausstattung des evangelischen Gemeindezentrums in Röttgen zu fördern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, der schriftlich dem Vorstand angezeigt werden muss und erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird.

§ 6

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder, einen Beitrag zur Förderung des Baues und der Einrichtung eines evangelischen Gemeindezentrums in Röttgen zu zahlen.

Es bleibt dem Opfersinn des Mitgliedes überlassen, selbst die Höhe seines Jahresbeitrages zu bestimmen. Der Mindestbeitrag soll nicht unter 12 € liegen.

§ 7

Der Verein ist berechtigt, Spenden auch von Nichtmitgliedern anzunehmen und hierüber Spendenquittungen auszustellen.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer als sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Dies sind in der Regel der Vorsitzende und der Schatzmeister. Zum erweiterten Vorstand sollen mindestens zwei Beisitzer und kraft Amtes der Pfarrer der Evangelischen Teilgemeinde Röttgen gehören.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Schatzmeister quittiert alle Zahlungen für den Verein und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Auszahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Quittungen über gezahlte Beiträge oder Spenden bedürfen nur der Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Viertel des Jahres, statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt § 11.

§ 13

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des § 2 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit der aufzuwendende Betrag 3.000,- € im Jahr übersteigt.

§ 15

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde, zu der die in Röttgen-Ückesdorf wohnenden Gemeindemitglieder

gehören. Die Kirchengemeinde darf, wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2 dieser Satzung dann nicht mehr möglich ist, das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwenden.